

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen
Abteilung Allgemeine Förderung / NÖ Familienreferat
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des
Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.01.2015

zu Ltg.-411/V-2/28-2014

-Ausschuss

Beilagen
F3-A-103/074-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: familienreferat@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13335 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
L tg.-411/V-2/28-2014;
LAD1-SE-30600/165-2014

BearbeiterIn
Barbara Hengst

(0 27 42) 9005

Durchwahl
16559

Datum
13. Jänner 2015

Betrifft

Ltg.-411/V-2/28-2014, Entschließung des NÖ Landtages betreffend "Pauschale Reiseaufwandsentschädigung für gemeinnützige Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages vom 18. Juni 2014 hat die NÖ Landesregierung an die österreichische Bundesregierung schriftlich das Ersuchen gerichtet, Gesetzesvorschläge vorzulegen, die eine Gleichstellung der gemeinnützigen Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen mit Sportvereinen im Bereich der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung zum Ziel haben.

Dieses Schreiben wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt beantwortet:

„Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt zu der im Betreff genannten Entschließung wie folgt Stellung:

Es ist richtig, dass gemeinnützige Sportvereine pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € pro Einsatztag bzw. insgesamt bis zu 540 € pro Monat steuerfrei an Sportler, Trainer, Schiedsrichter und Sportbetreuer auszahlen können (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988).

Im Gleichklang mit diesem Steuerbefreiungstatbestand wurden die pauschalierten Reiseaufwandsentschädigungen für den Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 unmittelbar in den Katalog der Ausnahmen vom Entgeltbegriff nach § 49 Abs. 3 ASVG als Z 28 übernommen. Dies brachte eine

Erleichterung der Vollzugspraxis mit sich. In Abweichung vom Steuerrecht wurde allerdings an der Voraussetzung der Nebenberuflichkeit festgehalten.

Die Tätigkeit der Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen stellt eine große ideelle Unterstützung der Familien dar, sei es in psychisch problematischen Fällen, durch das Anbot von verschiedensten Aktivitäten oder durch zeitweise Kinderbetreuung.

Dem Anliegen nach Schaffung einer neuen rechtlichen Basis für eine Beitragsfreiheit von pauschalierten Reiseaufwandsentschädigungen für (nebenberuflich tätige) Betreuungspersonen in gemeinnützigen Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen kann aber dennoch nicht entsprochen werden.

Damit würden nämlich (neuerlich) Begehrlichkeiten nach Beitragsbefreiungen für andere Berufsgruppen geweckt werden. Vor allem aber kann keine über die bisherigen Beitragsbefreiungen hinausgehende Regelung befürwortet werden, die der gesetzlichen Sozialversicherung Beiträge entzieht und den Versicherten im Gegenzug niedrigere Pensionen beschert.

Abschließend ist jedoch festzuhalten, dass das ASVG bereits in seinem § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG die Beitragsfreiheit von Reiseaufwandsentschädigungen regelt und damit auch Reisekostenvergütungen, die an Betreuungspersonen in gemeinnützigen Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen geleistet werden, unter den Voraussetzungen dieser Bestimmung beitragsfrei stellt.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Barbara S c h w a r z
Landesrätin